**ERGO Rechtsschutz Spezial  
Versicherungsbedingungen (KT 2020 RS SP - Stand 10.2022)**

### Inhaltsübersicht

1. Was leistet mein ERGO Rechtsschutz?

2. Was ist im Immobilien-Rechtsschutz versichert?

3. Was ist im Kfz-Gewerbe- bzw. Fahrschul-Rechtsschutz versichert?

4. Was ist im Firmen-Vertrags-Rechtsschutz versichert?

5. Was ist im Vereins-Rechtsschutz versichert?

6. Welche Leistungen bietet mein Versicherungsschutz?

7. Welchen Umfang haben die Leistungen?

8. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?

9. Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? Wer ist mitversichert?

10. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

11. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?

12. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?

13. In welchen Ländern bin ich versichert?

14. Wann beginnt mein Versicherungsschutz?

15. Wie lange läuft mein Vertrag?

16. Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?

17. Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

18. Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?

19. Warum können sich die Bedingungen, der Beitrag und die Selbstbeteiligung ändern?

20. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

21. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

1. **Was leistet mein ERGO Rechtsschutz?**

Die ERGO hat die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadensabwicklungsunternehmen ausgegliedert. Es handelt sich hierbei um die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH.

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH erbringt die dafür erforderlichen Leistungen. Die Service-Leistungen werden dabei vom Rechtsschutz Leistungsservice erbracht. Der Umfang der Leistungen ist in diesen Bedingungen beschrieben.

1. **Was ist im Immobilien-Rechtsschutz versichert?**

Je nach Vereinbarung besteht der Immobilien-Rechtsschutz für Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter. Er kann auch für Sie als Vermieter oder Verpächter bestehen. Ihr Rechtsschutz umfasst zudem die telefonische Rechtserstberatung. Im Rechtsschutzfall empfehlen wir Ihnen auf Wunsch einen geeigneten Rechtsanwalt.

Sie können im Internet unseren exklusiven Bereich für Rechtsschutzkunden nutzen. Dort finden Sie eine umfangreiche Sammlung von Musterverträgen, Formularen, Musterschreiben, Checklisten und Merkblättern (z.B. zu den Themen Flugreisen, Mietverträge, Wohnungsübergabeprotokolle, etc.). Wir halten für Sie zudem unser Rechtsportal bereit. Dort geben wir zu vielen unterschiedlichen Rechtsthemen allgemeine Tipps und informieren über aktuelle Urteile. Sie erreichen uns hierzu unter [www.ergo.de](http://www.ergo.de).

#### Immobilien-Rechtsschutz Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutzungs­berechtigte

2.1.1 Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft. Sie sind also als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter versichert. Ihre Immobilie (Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil) muss im Versicherungsschein bezeichnet sein. Sie müssen sie zudem selbst nutzen. Soweit es sich um eine Wohneinheit handelt, gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze. Sie müssen aber der Wohneinheit zuzurechnen sein.

2.1.2 Ihr Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffer 6.1.

#### Immobilien-Rechtsschutz Vermieter und Verpächter

#### Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft. Sie sind also als Vermieter oder Verpächter versichert. Die Immobilie (Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil) muss im Versicherungsschein bezeichnet sein. Sie sind auch als Eigentümer dieser Immobilie versichert. Soweit es sich um eine Wohneinheit handelt, gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze. Sie müssen aber der Wohneinheit zuzurechnen sein.

#### Ihr Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffer 6.1.

1. **Was ist im Kfz-Gewerbe- bzw. Fahrschul-Rechtsschutz versichert?**

#### Ihr Versicherungsschutz besteht für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit. Für Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger gilt: Sie sind als ihr Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer versichert. Für Motorfahrzeuge aller Art gilt: Sie sind als ihr Fahrer und Insasse versichert. Ihr Versicherungsschutz umfasst nicht den Rechtsschutz für Immobilien (Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile). Es besteht also kein Rechtsschutz, um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen über Immobilien wahrzunehmen. Dies gilt auch für sonstige Nutzungsverhältnisse und dingliche Rechte (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch nicht auf steuer- und abgaberechtliche Angelegenheiten, die Immobilien betreffen.

#### Ihr Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffer 6.2. Er besteht für Sie und die in Ziffer 9.2 genannten Personen.

1. **Was ist im Firmen-Vertrags-Rechtsschutz versichert?**
   1. Ihr Versicherungsschutz besteht für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit.

Es besteht aber kein Versicherungsschutz als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges.   
Ihr Versicherungsschutz umfasst zudem nicht den Rechtsschutz für Immobilien (Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile). Es besteht also kein Rechtsschutz, um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen über Immobilien wahrzunehmen. Dies gilt auch für sonstige Nutzungsverhältnisse und dingliche Rechte (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch nicht auf steuer- und abgaberechtliche Angelegenheiten, die Immobilien betreffen.

* 1. Dieser Versicherungsschutz besteht, um vor Gericht Ihre rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen wahrzunehmen. Er umfasst aber nicht Versicherungsverträge und das Arbeits- und Handelsvertreterrecht. Er erstreckt sich ausschließlich auf den örtlichen Geltungsbereich der Ziffer 13.1. Der Versicherungsschutz besteht für Sie und die in Ziffer 9.3 genannten Personen.

1. **Was ist im Vereins-Rechtsschutz versichert?**
   1. Versicherungsschutz besteht für den Verein. Er erstreckt sich auch auf die in Ziffer 9.4 genannten Personen. Sie müssen aber im Rahmen der Aufgaben tätig sein, die Sie nach der Vereinssatzung haben.

Es besteht aber kein Versicherungsschutz als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges.

Der Versicherungsschutz umfasst zudem nicht den Rechtsschutz für Immobilien (Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile). Es besteht also kein Rechtsschutz, um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen über Immobilien wahrzunehmen. Dies gilt auch für sonstige Nutzungsverhältnisse und dingliche Rechte (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch nicht auf steuer- und abgaberechtliche Angelegenheiten, die Immobilien betreffen.

* 1. Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffer 6.3.

1. **Welche Leistungen bietet mein Versicherungsschutz?**
   1. **Immobilien-Rechtsschutz**

Für Sie bestehen, je nach Vereinbarung gemäß Ziffer 2, die im Folgenden bezeichneten Leistungen.

#### Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben. Im Immobilien-Rechtsschutz Vermieter und Verpächter umfasst der Rechtsschutz zudem das Vermieterinkasso (Ziffer 7.1.10) und die Bonitätsprüfung (Ziffer 7.5.3);

#### Steuer-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten gerichtlich wahrzunehmen. Im Immobilien-Rechtsschutz gemäß Ziffer 2.1 besteht der Rechtsschutz auch im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben für versicherte selbst bewohnte Einheiten. Der Steuer-Rechtsschutz besteht vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

#### Erweiterte Telefonberatung

Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 10) gelten nicht. Der Rechtsschutz Leistungsservice vermittelt die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Ziffer 16.2 gilt nicht;

#### Mediations-Rechtsschutz

Mediation eröffnet Ihnen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 7.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird.

Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Leistungen der Ziffern 6.1 entsprechend. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 10) gelten nicht.

* 1. **Kfz-Gewerbe- bzw. Fahrschul-Rechtsschutz**

Für Sie bestehen die im Folgenden bezeichneten Leistungen.

* + 1. Schadensersatz-Rechtsschutz

um Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Ziffer 6.2.3 bleibt unberührt;

* + 1. Arbeits-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche wahrzunehmen;

* + 1. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um rechtliche Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) wahrzunehmen. Dies gilt, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungen der Ziffern 6.2.1 oder 6.2.2 enthalten ist. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnehmen. Für diese Motorfahrzeuge gilt aber: Sie müssen auf Sie zugelassen sein. Sie dürfen nicht nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sein;

* + 1. Steuer-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Er besteht vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

* + 1. Sozial-Rechtsschutz  
       um rechtliche Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen;
    2. Verwaltungs-Rechtsschutz  
       um rechtliche Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Der Verwaltungs-Rechtsschutz besteht in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten bereits vor Verwaltungsbehörden;
    3. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

um sich in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren zu verteidigen;

* + 1. Straf-Rechtsschutz  
       um sich gegen den Vorwurf
       1. eines verkehrsrechtlichen Vergehens zu verteidigen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten.
       2. eines sonstigen Vergehens zu verteidigen. Es muss die vorsätzliche und fahrlässige Begehung dieses Vergehens strafbar sein. Ihnen muss fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Wenn Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz besteht aber nicht, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.

Es besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Es besteht auch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

* + 1. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz  
       um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen;
    2. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

um rechtliche Interessen als Opfer wahrzunehmen. Es muss sich um Straftaten handeln, die in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannt sind.

Rechtsschutz besteht

* für die Kosten der Nebenklage;
* für die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers. Der Beistand kann im Ermittlungs- und im Nebenklageverfahren erfolgen. Der Beistand kann auch den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz umfassen;
* um rechtliche Interessen im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB wahrzunehmen;
* um Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;
  + 1. Erweiterte Telefonberatung

Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 10) gelten nicht. Der Rechtsschutz Leistungsservice vermittelt die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Ziffer 16.2 gilt nicht;

* + 1. Mediations-Rechtsschutz

Mediation eröffnet Ihnen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 7.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird.

Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Leistungen der Ziffern 6.2 entsprechend. Er erstreckt sich auch auf schuldrechtliche Verträge. Sie müssen aber mit Ihrer versicherten Tätigkeit zusammenhängen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 10) gelten nicht.

* 1. **Vereins-Rechtsschutz**

Für Sie bestehen die im Folgenden bezeichneten Leistungen.

* + 1. Schadensersatz-Rechtsschutz

um Schadensersatzansprüchen geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

* + 1. Arbeits-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche wahrzunehmen;

* + 1. Steuer-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Er besteht vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

* + 1. Sozial-Rechtsschutz  
       um rechtliche Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen;
    2. Verwaltungs-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;

* + 1. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

um sich in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren zu verteidigen;

* + 1. Straf-Rechtsschutz  
       um sich gegen den Vorwurf eines Vergehens zu verteidigen. Es muss die vorsätzliche und fahrlässige Begehung dieses Vergehens strafbar sein. Ihnen muss fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Wenn Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz besteht aber nicht, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.

Es besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Es besteht auch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

* + 1. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz  
       um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen;
    2. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

um rechtliche Interessen als Opfer wahrzunehmen. Es muss sich um Straftaten handeln, die in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannt sind.

Rechtsschutz besteht

* für die Kosten der Nebenklage;
* für die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers. Der Beistand kann im Ermittlungs- und im Nebenklageverfahren erfolgen. Der Beistand kann auch den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz umfassen;
* um rechtliche Interessen im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB wahrzunehmen;
* um Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;
  + 1. Erweiterte Telefonberatung

Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 10) gelten nicht. Der Rechtsschutz Leistungsservice vermittelt die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Ziffer 16.2 gilt nicht;

* + 1. Mediations-Rechtsschutz

Mediation eröffnet Ihnen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 7.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird.

Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Leistungen der Ziffern 6.3 entsprechend. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 10) gelten nicht.

1. **Welchen Umfang haben die Leistungen?**
   1. Wir übernehmen
      1. bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Wir tragen diese Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wir tragen zudem die Fahrtkosten Ihres Rechtsanwaltes zu Ihnen bis zu einer Entfernung von 50 km (Mobiler Anwalt). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt wegen Erkrankung oder Unfall nicht aufsuchen können. Diese Fahrtkosten tragen wir einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und nehmen Sie vor diesem Gericht Ihre Interessen wahr, gilt: Wir tragen entweder weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten Ihres Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes. Dies gilt nicht für die Revisionsinstanz. Wir tragen diese weiteren Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit Ihrem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt. Im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht. Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten tragen wir diese weiteren Kosten ebenfalls nicht.

Wenn Ihr Rechtsanwalt eine Gebühr für eine Beratung berechnet, tragen wir die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 250 Euro. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt;

* + 1. bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass dieser Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichtes ansässig oder im Inland zugelassen ist. Wenn er im Inland zugelassen ist, gilt: Wir tragen die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort Ihr Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wir tragen zudem die Fahrtkosten Ihres Rechtsanwaltes zu Ihnen bis zu einer Entfernung von 50 km (Mobiler Anwalt). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt wegen Erkrankung oder Unfall nicht aufsuchen können. Diese Fahrtkosten tragen wir einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, gilt: Wir tragen weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Dies gilt nicht für die Revisionsinstanz. Wir tragen diese weiteren Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten, gilt: Wir tragen auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wurde. Eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle im Inland muss also ergebnislos geblieben sein;
    2. Ihren Anteil der Vergütung des von uns vermittelten Mediators bis zu einer Höhe von 2.000 Euro je Mediationsverfahren. Wir übernehmen jedoch nicht mehr als 4.000 Euro für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren;
    3. die Gerichtskosten. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten des Gerichtsvollziehers;
    4. die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Wir übernehmen diese Gebühren bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
    5. die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
    6. die übliche Vergütung
       1. eines Sachverständigen. Dieser Sachverständige muss über die erforderliche technische Sachkunde verfügen. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen zugelassenen Stelle zertifiziert worden sind. Dies gilt, wenn Sie

- sich in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren verteidigen;

- Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger wahrnehmen;

* + - 1. eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies gilt, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande oder Anhängers geltend machen;
    1. die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist. Ihr Erscheinen muss zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sein. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten;
    2. die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind;
    3. im Immobilien-Rechtsschutz als Vermieter und Verpächter (Ziffer 2.2) auch Inkassokosten. Dies unter folgenden Voraussetzungen:
* die Forderung gegenüber Ihrem Mieter oder Pächter muss auf Zahlung gerichtet, fällig sowie unbestritten sein;
* Sie haben diese Forderung an ein von der ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH benanntes Inkassounternehmen abgegeben;
* zum Zeitpunkt der Abgabe ist der Schuldner mit der Zahlung im Verzug;
* die Bemühungen des Inkassounternehmens sind erfolglos geblieben, weil die Beitreibung der Forderung aufgrund der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne Aussicht auf Erfolg war (wirtschaftliche Uneinbringlichkeit).

Wir übernehmen dann das Leistungsentgelt für die Tätigkeit des Inkassounternehmens.

Inkassokosten, die dadurch entstanden sind, dass Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben Ihre Forderung geltend zu machen, übernehmen wir nicht.

* 1. Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind. Gleiches gilt, sobald Sie nachweisen, dass Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.

Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir in Euro. Grundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.

* 1. Wir übernehmen nicht
     1. Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
     2. Kosten, die im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung (Vergleich)entstanden sind. Wir übernehmen diese Kosten aber, wenn sie dem Verhältnis zwischen dem von Ihnen angestrebten Ergebnis und dem tatsächlich erreichten Ergebnis entsprechen. Dabei ist ausschließlich das wirtschaftliche Ergebnis maßgeblich; andere Überlegungen, wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das Prozesskostenrisiko, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, tragen wir auch diese Kosten;
     3. Ihre im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall. Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmalig ab.

Wir übernehmen Ihre Selbstbeteiligung aber, wenn der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist oder ein Fall der erweiterten Telefonberatung vorliegt. Wir übernehmen Ihre Selbstbeteiligung auch, soweit Sie den Mediations-Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

Ihre Selbstbeteiligung kann ganz oder teilweise entfallen. Voraussetzung ist, dass die Höhe der Selbstbeteiligung nicht prozentual vereinbart ist und 1.000 Euro je Rechtsschutzfall nicht übersteigt. Dann gilt: Die Selbstbeteiligung entfällt, sobald der Vertrag fünf Jahre schadenfrei ist. Sie fällt lediglich hälftig an, sobald der Vertrag drei Jahre schadenfrei ist.

Bei der Berechnung dieses Zeitraums berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten

- die Schadenfreiheit eines Vorvertrages, den Sie bei uns hatten;

- die leistungsfreien Jahre aus einem unmittelbar vorangehenden Vorvertrag

bei einem anderen Versicherer außerhalb der ERGO. Für die Anrechnung des leistungsfreien Zeitraums gilt: Bestand der Vorvertrag mindestens drei Jahre und haben Sie in den letzten drei Jahren dort keine Leistungen in Anspruch genommen, berücksichtigen wir ab Beginn Ihres Vertrages bei uns drei leistungsfreie Jahre. Bestand der Vorvertrag mindestens fünf Jahre und haben Sie in den letzten fünf Jahren dort keine Leistungen in Anspruch genommen, berücksichtigen wir ab Beginn Ihres Vertrages bei uns fünf leistungsfreie Jahre. Für den Beginn des leistungsfreien Zeitraums beim Vorvertrag ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der letzten Leistung maßgeblich. Die Schadenfreiheit beginnt frühestens mit dem Beginn-Datum der Rechtsschutzversicherung beim Vorversicherer bzw. ab Inanspruchnahme der letzten Leistung beim Vorversicherer.

Dies gilt aber nur für den schadenfreien bzw. leistungsfreien Zeitraum des Vorvertrages, der diesem Vertrag unmittelbar vorausgeht.

Der Vertrag ist schadenfrei, bis Sie Rechtsschutz beanspruchen, den wir be­stätigen. Die Schadenfreiheit endet auch, wenn wir zu Ihren Gunsten Kosten, Gebühren oder Auslagen tragen. Die Schadenfreiheit bleibt jedoch bestehen,

* wenn Sie ausschließlich die telefonische Erstberatung in Anspruch nehmen;
* wenn Sie einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt beauftragen;
* wenn ein Fall der erweiterten Telefonberatung oder des Mediations-Rechtsschutzes vorliegt.

Ziffer 16.2 bleibt unberührt.

In dem Rechtsschutzfall, der die Schadenfreiheit beendet, tragen Sie keine bzw. lediglich die hälftige Selbstbeteiligung. Für weitere Rechtsschutzfälle fällt die Selbstbeteiligung aber in voller Höhe an, es sei denn, es ist im Anschluss an den Schadensfall, der die Schadenfreiheit beendete, ein neuer schadenfreier Zeitraum von drei oder fünf Jahren unter den genannten Bedingungen entstanden.

* + 1. Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungs­maßnahme je Vollstreckungstitel (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) entstehen;
    2. Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) eingeleitet werden;
    3. Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geld­strafe oder -buße unter 250 Euro;
    4. Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn unser Rechts­schutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
    5. Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen. Dies gilt für Kosten, die für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
    6. Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, gilt: Wir tragen nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teiles zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz richtet sich unser Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang. Dies gilt auch im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz.
  1. Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die jeweils vereinbarte Versi­cherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
  2. Wir sorgen für
     1. die Übersetzung der schriftlichen Unterlagen, die Sie benötigen, um im Ausland Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Wir tragen auch die Kosten der Übersetzung;
     2. die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kaution. Voraussetzung ist, dass diese Kaution notwendig ist, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Wir zahlen dieses Darlehen bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe;
     3. Bonitätsprüfungen möglicher zukünftiger Mieter/Pächter. Sie können diese Prüfungen einholen, wenn Sie ein Miet- oder Pachtverhält­nis anbahnen. Voraussetzung ist, dass der Immobilien-Rechtsschutz Vermieter und Verpächter (Ziffer 2.2) vereinbart ist. Ziffer 16*.*2 gilt nicht.
  3. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
     1. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Notare;
     2. im Steuer-Rechtsschutz für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
     3. für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte, wenn Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen.

1. **Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?**
   1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutz­falles. Der Rechtsschutzfall ist
      1. im Schadensersatz-Rechtsschutz das Schadenereignis, das dem An­spruch zugrunde liegt;
      2. in allen anderen Fällen der (behauptete) Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.
   2. Der Rechtsschutzfall muss nach Beginn Ihres Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 14 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für bestimmte Leistungen besteht Versicherungsschutz erst nach einer Wartezeit. Diese Wartezeit läuft drei Monate nach Versicherungsbeginn ab. Sie besteht für folgende Leistungen: Firmen-Vertrags-Rechtsschutz; Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht; Arbeits-, Verwaltungs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz. Diese Wartezeit besteht aber nicht, soweit Sie Ihre rechtlichen Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug wahrnehmen.
   3. Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 14 oder während der Wartezeit (Ziffer 8.2) eingetreten, gilt: Es besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist. Maßgebend für diese Frist ist der Zeitpunkt, an dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt haben. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem Rechtsschutzvertrag, der zu dem Zeitpunkt gültig war, an dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt haben.
   4. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen und hierfür mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich sind, ist der erste Rechtsschutzfall entscheidend. Hierzu gilt: Jeder Rechtsschutzfall, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist, bleibt außer Betracht. Soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, bleibt er außer Betracht, wenn er länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung beendet ist.
   5. Sie haben keinen Rechtsschutz, wenn
      1. der Versicherungsfall zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt, diesem jedoch vorausging, dass Sie vor Versicherungsbeginn

* einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (Beispiel: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei einer Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis);
* einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (Beispiel: Anspruch auf BU-Rente oder Unfall Invaliditätsleistung);
* ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Rechtsschutzfall hängt mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammen (Beispiel: Sie haben einen Mietvertrag gekündigt und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kaution oder Schönheitsreparaturen);
* ein Widerspruchsrecht ausgeübt haben und der Rechtsschutzfall hängt mit der Anerkennung des Widerspruchs und der Rechte daraus zusammen (Beispiel: Widerspruch gegen Darlehens- oder Lebensversicherungs-verträge).

Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge, Kündigungen und Widersprüche unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt oder ausgeübt wurden;

* + 1. Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend machen.
  1. Sie haben keinen Steuer-Rechtsschutz, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben vor Versicherungsbeginn liegen.
  2. Abweichend von Ziffern 8.5 und 8.6 haben Sie Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
     1. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt. Der Verstoß gemäß Ziffer 8.1.2 darf erst während der Laufzeit unseres Versicherungsvertrages eintreten. Ihr Anspruch auf Rechtsschutz besteht allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht;
     2. der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers uns gegenüber geltend machen. Sie haben allerdings nur dann Anspruch auf Rechtsschutz, wenn Sie die Meldung bei Ihrem Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben. Voraussetzung ist zudem, dass bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht;
     3. die Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben während der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen. Der Verstoß gemäß Ziffer 8.1.2 darf erst während der Laufzeit unseres Versicherungsvertrages eintreten. Sie haben allerdings nur dann Anspruch auf Rechtsschutz, wenn bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht.
  3. Rechtsschutz nach Ziffer 8.7 besteht in dem Umfang, der zum Zeitpunkt des Eintrittes des Rechtsschutzfalles bestanden hat. Dieser Rechtsschutz besteht höchstens jedoch im Umfang unserer Vereinbarungen.

1. **Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? Wer ist mitversichert?**
   1. Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt.
   2. Mitversichert sind im Kfz-Gewerbe- bzw. Fahrschul-Rechtsschutz (Ziffer 3)
      1. alle Personen als berechtigte Fahrer aller Motorfahrzeuge zu Lande. Sie müssen aber bei Abschluss oder während des Vertrages auf Sie zugelassen sein. Es reicht auch aus, dass sie auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Das Motorfahrzeug kann auch ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug sein. Sie dürfen es aber nur zum vorübergehenden Gebrauch gemietet haben. Mitversichert sind auch die berechtigten Insassen sämtlicher vorgenannter Fahrzeuge;
      2. die Personen, die Sie beschäftigen. Sie sind in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie versichert. Sie sind auch als berechtigte Fahrer versichert. Das Fahrzeug muss nicht auf Sie zugelassen sein. Voraussetzung ist aber, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Rechtsschutzfalles in Ihrer Obhut befindet. Es reicht auch aus, wenn es in Ihrem Betrieb nur vorübergehend benutzt wird. Dann sind Ihre Beschäftigten auch als berechtigte Insassen versichert;
      3. natürliche Personen, die aufgrund Ihrer Verletzung oder Tötung gesetzliche Ansprüche haben. Dies gilt auch, wenn eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wird.
      4. Wenn eine versicherte Person durch eine in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannte Straftat getötet worden ist, gilt: Der eheliche bzw. eingetragene Lebenspartner der getöteten Person ist als Nebenkläger mitversichert. Stattdessen kann aber auch eine andere Person aus dem Kreis der Eltern, Kinder und Geschwister der getöteten Person die rechtlichen Interessen als Nebenkläger wahrnehmen.
   3. Mitversichert sind im Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (Ziffer 4) die Personen, die Sie beschäftigen. Sie sind in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie versichert.
   4. Mitversichert sind im Vereins-Rechtsschutz (Ziffer 5) die gesetzlichen Vertreter des Vereins, dessen Angestellte und Mitglieder. Sie müssen aber im Rahmen der Aufgaben tätig sein, die Sie nach der Vereinssatzung haben.
2. **Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**
   1. Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit
      1. Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen; Aufruhr oder inneren Unruhen; Streik oder Aussperrung; Erdbeben;
      2. Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
      3. Bergbauschäden an Grundstücken und Ge­bäuden.
   2. Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Kauf oder Verkauf eines

* Grundstückes, das bebaut werden soll;
* Gebäudes oder Gebäudeteiles, das nicht von Ihnen oder einer mitversicherten Person bewohnt wird oder bewohnt werden soll;
* der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
* der anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen;
* der Finanzierung eines der in Ziffer 10.2 genannten Vorhaben.
  1. Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen
     1. um Schadensersatzansprüche abzuwehren. (Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadensersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.)

Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Ansprüche auf einer Vertragsverletzung beruhen (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadensersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrages über den Verkehrs-Vertrags-Rechtsschutz versichert.);

* + 1. aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
    2. in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacks­muster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
    3. in ursächlichem Zusammenhang mit

10.3.4.1 Spiel- oder Wettverträgen (einschließlich Schenkkreisen und ähnlichen Schnee­ballsystemen), Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekula­tionsgeschäften;

10.3.4.2 dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art.

Der Ausschluss gilt im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nicht für die Anschaffung und Veräußerung von Genossenschaftsanteilen. Anschaffung und Veräußerung müssen aber mit der selbst bewohnten Genossenschaftswohnung in Zusammenhang stehen;

10.3.4.3 Teilzeitnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;

* + 1. aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes;
    2. aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
    3. wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Rechtsschutz besteht auch nicht, wenn Sie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben rechtliche Interessen wahrnehmen. Der Ausschluss gilt aber nicht, wenn es sich bei diesen Abgaben um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
    4. aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes;
    5. aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft oder aus Anstellungsverhältnissen gesetz­licher Vertreter juristischer Personen;
    6. aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
  1. Rechtsschutz besteht nicht um rechtliche Interessen wahrzunehmen
     1. in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
     2. in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit Bedienstete inter­nationaler oder supranationaler Organisationen rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahrnehmen;
     3. in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
     4. in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
     5. in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.

Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht für einen in Deutschland begangenen Halt- oder Parkverstoß, wenn die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) dafür einen Eintrag von Punkten in das Verkehrszentralregister vorsieht;

* + 1. mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertra­ges untereinander. Rechtsschutz besteht zudem nicht, wenn mitversicherte Personen untereinander und mitversicherte Personen gegen Sie ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Dies gilt im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nicht für Streitigkeiten mit Ihrem mitversicherten ehelichen bzw. eingetragenen Lebenspartner;
    2. aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
    3. aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
    4. soweit in den Fällen des Schadensersatz-, Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-, Steuer-, Sozial-, Verwaltungs-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes, Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht und Firmen-Vertrags-Rechtsschutzes ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, müssen Sie uns die Leistungen zurückzahlen, die wir für Sie erbracht haben.

1. **Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?**
   1. Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn Sie unserer Auffassung nach Ihre rechtlichen Interessen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg wahrnehmen. Dies gilt im Schadensersatz-, Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-, Steuer-, Sozial-, Verwaltungs-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht und Firmen-Vertrags-Rechtsschutz.
   2. Wir können den Rechtsschutz auch ablehnen, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen. Mutwilligkeit liegt vor, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft sind hierbei zu berücksichtigen.
   3. Wir teilen Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schrift­lich mit.
   4. Wenn wir unsere Leistungspflicht laut Ziffer 11.1 oder 11.2 verneinen und Sie unserer Auffassung nicht zustimmen, gilt: Sie können den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine Stellungnahme abzugeben. Darin ist zu begründen, ob Sie Ihre rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg wahrnehmen und dies hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend. Dies gilt nicht, wenn sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
   5. Sie müssen den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und die Beweismittel angeben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 11.4 abgeben kann. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.
2. **Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?**
   1. Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach Eintritt des Versicherungsfalles
      1. Wenn der Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen, gilt:
         1. Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich anzeigen, gegebenenfalls auch telefonisch.
         2. Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten. Sie müssen uns die Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
         3. Sie müssen kostenauslösende Maßnahmen mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (z. B. wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen wollen; Klage erheben wollen; sich gegen eine Klage verteidigen wollen; Rechtsmittel einlegen wollen).
         4. Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dies gilt gemäß § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)..
      2. Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn Sie bereits vorher Maßnahmen ergreifen, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen und dadurch Kosten entstehen, gilt: Wir tragen nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.
      3. Sie können den Rechtsanwalt auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie dies wünschen;

- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und es uns notwendig erscheint, umgehend einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

* + 1. Sie müssen Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten. Sie müssen ihm die Beweismittel angeben und die möglichen Auskünfte erteilen. Sie müssen Ihrem Rechtsanwalt auch die notwendigen Unterlagen beschaffen. Sie müssen uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.
    2. Wenn Sie eine der in den Ziffern 12.1.1 oder 12.1.4 genannten Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie sie grob fahrlässig verletzen, gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Wenn Sie Ihre Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzen, gilt zudem: Wir müssen Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Ansonsten bleibt Ihr Versicherungsschutz erhalten.

Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. Ihr Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für

- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles;

- Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.

Ihr Versicherungsschutz bleibt aber nicht bestehen, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

* + 1. Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Rechtsschutzfalles uns gegenüber übernimmt.
    2. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem Einver­ständnis abgetreten werden. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme**:** Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

* + 1. Wir haben Kosten für Sie getragen. Wenn es Ansprüche gegenüber Anderen auf Erstattung dieser Kosten gibt, gehen diese auf uns über. Sie müssen uns die notwendigen Unterlagen aushändigen, damit wir die Ansprüche geltend machen können. Zudem müssen Sie bei unseren Maßnahmen gegen die anderen mitwirken, wenn wir dies verlangen. Sie müssen uns bereits erstattete Kosten zurückzahlen. Wenn Sie diese Obliegenheit vorsätzlich verletzen, gilt: Wir sind zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit können wir unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.
  1. Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) bei Eintritt des Versicherungsfalles im Kfz-Gewerbe- bzw. Fahrschul-Rechtsschutz

Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben. Er muss zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein. Das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) gilt: Es besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere des Verschuldens der versicherten Person. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Dies gilt auch, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für

- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles;

- Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.

1. **In welchen Ländern bin ich versichert?**
   1. Sie sind in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und den Azoren versichert. Voraussetzung ist, dass Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Voraussetzung ist zudem, dass dort ein Gericht oder eine Behörde gesetzlich zuständig ist oder wäre.
   2. Außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziffer 13.1 tragen wir die Kosten nach Ziffer 7.1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro. Voraussetzung ist, dass

* der Rechtsschutzfall während eines maximal ein Jahr dauernden Aufenthaltes eintritt;

oder

* Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Verträgen wahrnehmen, die Sie über das Internet abgeschlossen haben.

Es besteht kein Rechtsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb (einschließlich Finanzierung) oder der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahrnehmen.

1. **Wann beginnt mein Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 18.2.1 zahlen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

1. **Wie lange läuft mein Vertrag?**
   1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abge­schlossen.
   2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
   3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
   4. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
2. **Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?**
   1. Sie können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn wir den Rechtsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind. Ihre Kündigung muss uns in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes bei Ihnen zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.
   2. Wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei Rechtsschutzfälle, die innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind, bejahen, gilt: Nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall sind Sie ebenso wie wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Anerkennung der Leistungspflicht zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.
3. **Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?**
   1. Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, an dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht uns der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn Sie die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt unserer Kenntnisnahme beantragt hätten.

Für den Kfz-Gewerbe- bzw. Fahrschul-Rechtsschutz (Ziffer 3) und den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (Ziffer 4) gilt: Wenn Sie Ihre versicherte Tätigkeit endgültig aufgeben, besteht für Sie trotz Ende des Vertrages noch Versicherungsschutz. Dies gilt auch im Falle Ihres Todes. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dann auf Ihre Erben. Er besteht für Rechtsschutzfälle, die innerhalb eines Jahres nach Ende des Vertrages eintreten. Sie müssen aber mit Ihrer versicherten Tätigkeit vor Ende des Vertrages unmittelbar und sachlich zusammenhängen.

* 1. Für den Immobilien-Rechtsschutz nach Ziffer 2.1.1 gilt:
     1. Wenn Sie Ihre im Versicherungsschein bezeichnete selbst bewohnte Einheit wechseln, geht Ihr Versicherungsschutz auf Ihr neues Objekt über. Für Ihr bisheriges Objekt gilt: Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rechtsschutzfälle, die erst nach Ihrem Auszug eintreten. Sie müssen aber mit der Eigennutzung im Zusammenhang stehen. Für Ihr neues Objekt gilt: Ihr Versicherungsschutz besteht bereits für Rechtsschutzfälle, die vor dem geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten.
     2. Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, gilt Ziffer 17.2.1 entsprechend. Voraussetzung ist aber, dass wir für das neue Objekt nach unserem Tarif keinen höheren als den vereinbarten Beitrag beanspruchen können.
  2. Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort. Dies gilt, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war. Voraussetzung ist aber, dass das versicherte Interesse nicht aus sonstigen Gründen wegfiel. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, gilt: Der Versicherungsschutz bleibt in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Ihrer Stelle Versicherungsnehmer. Wir können diesem Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ausüben. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir von dem Versicherungsnehmer Kenntnis erlangen. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Jahres nach Ihrem Todestag rückwirkend zum Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages verlangen.

1. **Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?**
   1. **Beitrag und Versicherungssteuer**

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

* 1. **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag**
     1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Sie müssen einen einmaligen Beitrag oder, wenn laufende Beiträge vereinbart sind, den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen. Nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihres Versicherungsschutzes.

* + 1. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

* + 1. Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

* 1. **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag**
     1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monats­ersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als recht­zeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

* + 1. Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben. Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wo­chen setzen. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlan­gen.

* + 1. Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versiche­rungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 18.3.2 darauf hingewiesen haben.

* + 1. Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 18.3.2 darauf hingewiesen haben.

Wenn wir gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den ange­mahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

* 1. **Rechtzeitigkeit der Zahlung beim Lastschriftverfahren**

Wenn wir die Abbuchung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag abgebucht werden kann. Voraussetzung ist zudem, dass Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Ver­schulden nicht abgebucht werden, gilt: Die Zahlung ist auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Wenn wir den fälligen Beitrag nicht abbuchen können, weil Sie das Lastschriftmandat widerrufen haben, gilt: Wir können künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Dies gilt auch, wenn Sie aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass wir den Beitrag nicht abbuchen können. Sie müssen den Beitrag allerdings erst bezahlen, wenn wir Sie in Textform hierzu aufgefordert haben.

* 1. **Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Wenn wir die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart haben, gilt: Wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Wir können für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

* 1. **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist: Wir können nur den Teil des Beitrages beanspruchen, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

* 1. **Was leistet die Beitragsübernahme**
     1. Sofern besonders vereinbart, übernehmen wir für Sie (Versicherungsnehmer) in folgenden Fällen bis zu 24 Monate die Beitragszahlung zu diesem Vertrag. Ihr Erstwohnsitz muss dazu in der Bundesrepublik Deutschland liegen. Es gelten die folgenden Voraussetzungen:
        1. bei Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit
* Im Falle Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit müssen Sie uns Ihre Arbeitslosigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit vor.

Vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit

* waren Sie mindestens 24 Monate lang ununterbrochen und mindes­tens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt und
* Sie befanden sich zudem in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis oder
* Sie waren mindestens 24 Monate ununterbrochen hauptberuflich selbstständig tätig.

Auf Verlangen müssen Sie uns entsprechende Nachweise vorlegen.

* + - 1. bei Ihrer vollen Erwerbsminderung
* Sie können aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung keiner Erwerbstätigkeit von drei oder mehr Stunden täglich nachgehen.

Sie müssen uns Ihre volle Erwerbsminderung nachweisen. Hierfür legen Sie uns

* einen Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung oder
* die Leistungszusage einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit vor.
* Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Rente wegen Erwerbs­minderung gestellt.
  + - 1. bei Ihrer Pflegebedürftigkeit
* Sie sind pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung.
* Sie erhalten Leistungen durch den Träger der Pflegeversicherung mindes­tens nach Pflegegrad 1.
* Sie müssen uns Ihre Pflegebedürftigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns vor: Eine Bestätigung der Pflegekasse bzw. des Trägers der privaten Pflegeversicherung oder die Leistungszusage eines privaten Rentenversicherers.
* Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Leistungen der ge­setzlichen Pflegeversicherung wegen Pflegebedürftigkeit gestellt.
  + 1. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein ange­gebenen Zeitpunkt. Er endet

* gleichzeitig mit dem Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist.
* mit Ihrem Tod.
  + 1. Wann beginnt die Beitragsübernahme?

Den Beitrag übernehmen wir frühestens ab dem Datum, ab dem

* Sie Leistungen der Renten- oder Pflegeversicherung wegen Erwerbsmin­derung oder Pflegebedürftigkeit erhalten oder
* Sie Leistungen einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit erhalten oder
* Ihre Arbeitslosigkeit festgestellt wurde.
  + 1. Wann endet die Beitragsübernahme?

Wir übernehmen den Beitrag längstens für 24 Monate. Während der Zeit der Beitragsübernahme kann ein weiterer Leistungsfall eintreten. Dann rechnen wir den bereits verstrichenen Zeitraum der Beitragsübernahme an.

Fallen die Voraussetzungen nach Ziffer 18.7.1 weg, endet die Beitragsübernah­me mit dem folgenden Monat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie keine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Leistungen durch den Träger der Pflegeversicherung mehr erhalten. Gleiches gilt, wenn Sie wieder arbeiten.

Sie müssen uns den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich mitteilen.

* + 1. Wie oft können Sie die Beitragsübernahme in Anspruch nehmen?

Eine erneute Beitragsübernahme ist erst möglich, wenn seit der letzten Beitragsübernahme mindestens 24 Monate vergangen sind.

* + 1. Kann die Beitragsübernahme gesondert gekündigt werden?

Sie oder wir können die Beitragsübernahme kündigen. Dabei gilt eine Frist von drei Monaten vor dem Ablauf des Versicherungsjahres.

Kündigen wir, können Sie den Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist, zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Frist hierfür beträgt einen Monat, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist.

1. **Warum können sich die Bedingungen, der Beitrag und die Selbstbeteiligung ändern?**

## Bedingungsanpassung

* + 1. Wir sind berechtigt, betroffene Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung). Dies gilt bei
* Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
* den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung;
* rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
* Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes;
* Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde.
  + 1. Unsere Anpassungsbefugnis besteht für Bedingungen über
* Gegenstand, Umfang und Ausschlüsse der Versicherung;
* Ihre Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach Vertragsschluss;
* Beitragsanpassung;
* Vertragsdauer und Kündigung.
  + 1. Für unsere Anpassungsbefugnis gilt: Ein Änderungsanlass (Ziffer 19.1.1) muss das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich stören. Maßgeblich ist das Verhältnis, das bei Vertragsschluss zugrunde gelegt wurde. Bei Unwirksamkeit oder Beanstandung einzelner Bedingungen gilt darüber hinaus: Die Anpassung ist nur zulässig, wenn keine gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten kann.
    2. Die Anpassung darf bei ihrer Gesamtbetrachtung das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu Ihrem Nachteil ändern. Maßgeblich ist das Verhältnis, das bei Vertragsschluss zugrunde gelegt wurde (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
    3. Wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten, gilt: Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen.
    4. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
    5. Wir werden Ihnen die angepassten Bedingungen schriftlich mitteilen und erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung widersprechen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.
    6. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können den Versicherungsvertrag dann aber kündigen. Voraussetzung ist, dass uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Unsere Kündigung muss Ihnen innerhalb von vier Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs zugehen. Sie muss mit einer Frist von acht Wochen zum jeweiligen Monatsende erfolgen.

## Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

* + 1. Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, gilt: Wir können vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wir können die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, wenn wir diese nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernehmen. Wenn sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent erhöht, gilt: Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt auch, wenn wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
    2. Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, gilt: Wir können vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Wenn Sie diesen Umstand später als zwei Monate nach Eintritt anzeigen, wird der Beitrag erst ab Anzeige herabgesetzt.
    3. Sie müssen uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben machen. Wenn Sie diese Pflicht verletzen, gilt: Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Voraussetzung ist aber, dass Sie die Angabeverpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, an dem uns Ihre Angaben hätten zugehen müssen, gilt

* bei Vorsatz: Sie haben keinen Versicherungsschutz;

- bei grober Fahrlässigkeit: Wir können Ihren Versicherungsschutz kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Trotz Vorsatzes bzw. grober Fahrlässigkeit haben Sie Versicherungsschutz, wenn

* zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben;
* Sie nachweisen, dass die Änderung des für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstandes weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang unserer Leistung ursächlich war;
* uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.
  + 1. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat. Gleiches gilt, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

## Beitragsanpassung

* + 1. Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfes anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswertes (Ziffer 19.3.2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

* + 1. Ermittlung des Veränderungswertes als Grundlage der Beitragsanpassung   
       Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.
       1. Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.  
  
Der Ermittlung des Veränderungswertes liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Immobilien-Rechtsschutz,

- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,

- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Immobilien-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (Beispielsweise wird -8,4 % auf -7,5 % aufgerundet.). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

* + - 1. Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (Ziffer 19.3.2.1) entsprechend an.

* + 1. Welches ist der für die Anpassung des Beitrages maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (Ziffer 19.3.2.1).   
Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Verände­rungswert mit dem vom Treuhänder nach Ziffer 19.3.2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und

- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

* + 1. Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (Ziffer 19.3.2.1) geringer +5 % und größer   
-5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.)

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

* + 1. Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

* + 1. Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (Ziffer 19.3.7).

* + 1. Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht (Ziffer 19.3.5), können Sie den Versicherungs­vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versiche­rungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

## Anpassung der Selbstbeteiligung

Wenn wir berechtigt sind, den Folgejahresbeitrag zu erhöhen (Ziffer 19.3) gilt: Wir können auch eine vereinbarte Selbstbeteiligung erhöhen. Dann mindert sich die Anpassung des Folgejahresbeitrages (Ziffer 19.3) entsprechend. Grundlage sind die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders (Ziffer 19.3). Die Erhöhung erfolgt unter Wahrung versicherungsmathematischer Grundsätze. Sie gilt für Versicherungsfälle, die eintreten, nachdem der Folgejahresbeitrag fällig wurde (Ziffer 19.3.6). Ihr Kündigungsrecht gemäß Ziffer 19.3.7 gilt auch im Falle dieser Anpassung der Selbstbeteiligung.

1. **Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?**
   1. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
   2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, gilt: Die Verjährung ist von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.
2. **Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht**
   1. Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.
   2. Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- An unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung;

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

* 1. Klagen gegen das Schadensabwicklungsunternehmen (kurz: Unternehmen)

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt: Sie müssen Ihre Klage gegen das Unternehmen richten, das wir mit der Leistungsbearbeitung beauftragt haben, vgl. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).   
Es ist für Sie im Versicherungsschein bezeichnet.

Sie können Ihre Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Unternehmens,

- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

* 1. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

1. **Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?**
   1. Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e. V. als allgemeiner Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e. V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer –, ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.
   2. Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e. V. lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

* 1. Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

* 1. Die Anschrift der BaFin lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Online ist die BaFin zu erreichen unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

* 1. Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.